

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

zur Vorberatung im:

Betreff: Erfahrungsbericht über die Umsetzung der Friedhofssatzung des Stadtfriedhofs in der Fassung vom 16.05.2002

Bezug: Antrag AL/Grüne Fraktion vom 18.07.2008, Vorlage 544/2008

Anlagen: 1 Bezeichnung: Anlage 1: Kategorien für die zu erhaltenden „besonderen Grabstätten“
Anlage 2: Schreiben v. 12.12.2008 des Regierungspräsidium Tübingen
-Denkpflege-

Zusammenfassung:

Die Friedhofverwaltung hat nach In-Kraft-Treten der Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof diese Friedhöfe unter Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen als Bestattungsplatz für Erdbestattungen und Urnen behutsam weiterentwickelt.

Ziel:

Den Stadtfriedhof als Kulturdenkmal in seinem denkmalgeschützten Gesamtbild für die Nachwelt zu erhalten und als Bestattungsplatz weiterzuführen.

Beantwortung des Antrages 544/2008 der Fraktion AL/Grüne.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Beim Beschluss der Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof in der Fassung vom 16.05.2002 hat die Verwaltung zugesagt, zu berichten, wie sich die Friedhofssatzung über mehrere Jahre in der Praxis und im täglichen Umgang bewährt hat. Die Fraktion AL/Grüne hat mit Vorlage 544/2008 nun diesen Bericht erbeten.

2. Sachstand

Die Verwaltung hat die Friedhofssatzung des Stadtfriedhofes wie nachstehend skizziert umgesetzt, wobei die Erfahrungen mit der Wiedereröffnung des Stadtfriedhofes aus Sicht der Denkmalpflege uneingeschränkt positiv sind (vgl. Anlage 2).

2.1. Belegungszahlen

Die Belegungszahlen für den Stadtfriedhof stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Bestattungen Beisetzungen		Neuerwerb Grabstätte			Gebührenein- nahmen
	Erdbe- stattungen	Urnen- beisetzungen	Neuerwerb Erdbest.Grab	Neuerwerb Urnengrab	Pflegepaten- schaften	
2002	32	60	33	57	149	248.146,45
2003	22	42	26	37	321	194.099,47
2004	23	46	28	25	350	198.237,25
2005	24	48	26	31	381	231.898,42
2006	9	29	10	12	371	116.638,44
2007	24	34	23	22	417	213.505,00
2008	25	53	23	37	425	257.521,00

2.2. Information der Nutzungs- und Verfügungsberechtigten

Die Verwaltung hat im Jahr 2002 alle Nutzungs- und Verfügungsberechtigten von Grabstätten schriftlich über die veränderte Rechtslage informiert. Grabstätten, bei denen die Rechte abgelaufen waren, wurden den vorherigen Berechtigten wahlweise für die Übernahme einer Pflegepatenschaft oder für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts angeboten. Da seit der Schließung des Stadtfriedhofs im Jahr 1968 viele Bürger Grabstätten auf dem Bergfriedhof erworben hatten, wurden bei den meisten Grabstätten ohne bestehende Nutzungsrechte kein Interesse von Seiten der Angehörigen bekundet.

Diese Grabstätten waren somit frei für die Vermittlung einer Pflegepatenschaft oder für den Erwerb des Nutzungsrechts im Zusammenhang mit einer Bestattung.

Bei jeder Vergabe des Nutzungsrechts und auch bei der Grabauswahl im Rahmen einer Pflegepatenschaft war ein Mitarbeiter der Friedhofverwaltung vor Ort, um den Interessenten die aus den Denkmalschutzvorgaben resultierende Handlungsanweisung für den Umgang mit der jeweiligen Grabausstattung zu erläutern und die überragende Bedeutung und Einzigartigkeit des Kulturdenkmals Stadtfriedhof als Gesamtheit nahe zu bringen.

Anhand der Belegungspläne des Stadtfriedhofs, die Teil der Friedhofssatzung sind, konnten Ängste vor „Verwaltungswillkür“ ausgeräumt werden, da für jedes Grab eine Handlungsanweisung für die vorhandene Grabausstattung vorliegt und die künftige Art der Belegung bereits festgelegt ist.

2.3. Vergabe von Pflegepatenschaften und neuen Nutzungsrechten

Nahezu alle Erdbestattungsgrabstätten sind durch Pflegepatenschaften oder durch Erwerb des Nutzungsrechts im Besitz Tübinger Bürgerinnen und Bürger und können für Bestattungen und Urnenbeisetzungen genutzt werden.

Bewährt hat sich, dass die im Belegungsplan neu ausgewiesenen Erdbestattungsgräber (Rasenfläche oder Grabausstattung) nur im Zusammenhang mit einem aktuellen Sterbefall abgegeben wurden. Dadurch war es möglich, bis zum heutigen Tag Erdbestattungsgrabstätten anzubieten. Diese Grabplätze wären ohne Regelung innerhalb weniger Wochen für spätere Bestattungen reserviert worden.

2.4. Umgang mit Grabausstattungen

Durch die Bewertung der Grabausstattung durch Kunsthistoriker und die Einarbeitung der Grabsteinhandlungsanweisungen in den Belegungsplänen war es jederzeit möglich, als versetzbar bewertete Grabausstattungen an interessierte Neugrabbesitzerinnen und -besitzer mit einem Vertrag auf Dauer des Nutzungsrechts kostenlos weiterzugeben, um somit das denkmalgeschützte Gesamtbild des Stadtfriedhofs zu erhalten.

Bei 80% aller neuen Grabstätten wurden im Grabfeld vorhandene Grabausstattungen wieder verwendet, die die Grabnutzungsberechtigten nach einer gemeinsamen Ortsbegehung mit einem Mitarbeiter der Friedhofverwaltung auswählen konnten. Dies stieß auf große Resonanz, einerseits aus finanziellen Gründen, aber auch aus Interesse am Denkmalschutz und der Erhaltung des Stadtfriedhofs in seiner jetzigen Form.

2.5. „Besondere Grabstätten“

Besondere Grabstätten gemäß § 16 der Friedhofssatzung sind Grabstätten, die aus heimatgeschichtlichen, wissenschaftlichen, ökologischen Gründen und wegen der ästhetischen Qualität einzelner Grabausstattungen zu erhalten sind.

In den Belegungsplänen sind diese Grabstätten mit Kategorie Ia, Ib und IIa bezeichnet. Eine Neubelegung der Grabstätte ist hier unzulässig. Die Belegungspläne wurden in diesem Punkt mit dem Denkmalschutz im Detail abgestimmt. Die Zuordnung der Grabstätten in die einzelnen Kategorien findet sich in Anlage 1.

Die Erfahrung mit den nicht wieder belegbaren „besonderen Grabstätten“ sind grundsätzlich positiv. Eine große Mehrheit der Nachfahren haben in Gesprächen mit der Friedhofverwaltung geäußert, dass die Erinnerung und das Gedenken an ihre Vorfahren durch die Umwandlung der Grabstätten in einen Gedenkort eine besondere Ehrung auf Friedhofdauer erfahren hat und somit der Nachwelt durch die Präsenz des Grabes, aber auch bei Stadtfriedhofführungen bzw. Buchveröffentlichungen Erwähnung findet.

Nachfahren von Verstorbenen, die in zum Gedenkort umgewandelten Grabstätten bestattet sind, wurde bei Interesse ein Grab mit einer Option auf Erwerb des Nutzungsrechts für die Übernahme einer Pflegepatenschaft angeboten.

Es soll sozusagen belohnt werden, wenn Nachfahren die „besondere Grabstätte“ pflegen. Aus diesem Grund werden für die Pflegepatenschaften ohne späteres Belegungsrecht keine Gebühren erhoben.

Wenn dies nicht der Fall ist, erhält die Stadt diese Grabstätten, da „besondere Grabstätten“ Kulturgut für die Allgemeinheit sind.

2.6. Erfahrungen mit mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten

Es zeigt sich, dass für die 2- und 3-stelligen Urnengrabstätten mit hochwertiger und denkmalgeschützter Grabausstattung, bei denen eine Belegung von 12 bzw. 18 Urnen möglich ist, kein Interesse besteht. Diese Grabstätten sind für eine Familie zu groß und zudem drohen hohe Ausgaben für die Restaurierung des Grabdenkmals.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung die Möglichkeit, zukünftig diese Grabstätten durch die Widmung als Urnengemeinschaftsgrabstätten analog der Gemeinschaftsgrabstätte „Garten der Zeit“ auf dem Bergfriedhof zu erhalten und zu restaurieren.

Die Urnenbeisetzungsplätze könnten mit anteiligen Kosten für Grabpflege und Erhaltung bzw. Restaurierung der Grabausstattung über die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren angeboten werden.

Die Verwaltung wird diese Überlegung weiter verfolgen.

3. Lösungsvarianten

4. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, das Angebot von Urnengemeinschaftsgrabstätten bei einer zukünftigen Satzungsänderung in die Satzung aufzunehmen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Schließung des Stadtfriedhofs würden die Einnahmen für den Stadtfriedhof entfallen, die einen Teil der Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen abdecken, während die Unterhaltungsausgaben weitgehend gleichhoch blieben, da die Universitätsstadt Tübingen auch nach einer Schließung des Stadtfriedhofs zu Unterhaltungsmaßnahmen verpflichtet wäre ohne dass diesen Ausgaben Einnahmen gegenüberstehen.

Bei Schaffung von Gemeinschaftsgrabstätten in zwei- bis dreistelligen Urnengrabstätten entfallen die Grabpflege- und Restaurierungskosten des Grabmals, die von der Stadt zu tragen wären. Die städtischen Unterhaltungskosten würden sich langfristig um 400 bis 500 €/Jahr und Grabstätte reduzieren.

6. Anlagen

**Erhaltungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vom
07.11.2001**

- Handlungsanweisungen für Grabstätten des Tübinger Stadtfriedhofs mit vorhandener
Grabausstattung -

Kategorie I: Bedeutende Persönlichkeiten

Kategorie Ia: Überregional bedeutende Persönlichkeiten wie Dichter, Künstler, Politiker,
Gelehrte u.a.,

Kategorie Ib: Bedeutende universitäre / städtische Amtspersonen bzw. Personen des
öffentlichen Lebens (Namenspatrone für Tübinger Straßen, Ehrenbürger,
Professoren, Bürgermeister u.a.

Bei Kategorie Ia und Ib ist die Grabstätte als Gedenkort geschützt. Eine Wiederbelegung ist
aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Jegliche Veränderung und Versetzung der
Grabausstattung (Grabmal, Einfassung und Grabschmuck) ist zu unterlassen.

Kategorie II: Stadt- und universitätsgeschichtlich bedeutende Persönlichkeiten sowie
Grabstätten, auch für den denkmalgeschützten Charakter und das Bild des
Stadtfriedhof von Bedeutung sind (Handwerksmeister, Professoren,
Fabrikanten, Pedellen, Kaufleute, Weingärtner, berufstätige Frauen, Wirte u.a.

Kategorie IIa: Eine Wiederbelegung der Grabstätte ist aus denkmalschutzrechtlichen
Gründen unzulässig.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
DENKMALPFLEGE

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtbetriebe Tübingen
Herr Füger
Sindelfinger Straße 26

72070 Tübingen

SBT-Stadtbetriebe Tübingen					
- 2. Jan. 2009					
Eng:					
Ger.	701	702	703	704	705

Tübingen 12.12.2008

Name Beata Hertlein

Durchwahl 07071 757-2159

Aktenzeichen 25 - He

TÜ_SN_stadtfriedhof

(Bitte bei Antwort angeben)

Tübingen, Stadtfriedhof

Antrag der AL Grüne: Nachbesserung der Friedhofsatzung für den Tübinger Stadtfriedhof

Sehr geehrter Herr Füger,

seit vielen Jahren bemühen sich das Friedhofsamt der Stadt Tübingen und die Denkmalpflege mit Erfolg um die Erhaltung und den sachgerechten Umgang mit dem Tübinger Stadtfriedhof.

Ausgangspunkt war eine genaue Bestandsaufnahme und Analyse des Tübinger Stadtfriedhofes mit all seinen Grabsteinen. Dem folgte eine Kategorisierung und Bewertung, welche die Grundlage für Handlungsanweisungen für den Umgang mit dem Tübinger Stadtfriedhof wurde. Im Jahr 2001 wurde der Friedhof als Kulturdenkmal im Sinne des § 2 DSchG erfasst:

Der 1829 eingerichtete Tübinger Stadtfriedhof ist ein Kulturdenkmal aus heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen sowie, vor allem wegen der ästhetischen Qualität einzelner Grabdenkmäler, auch aus künstlerischen Gründen. Zum Kulturdenkmal gehören sowohl die Einfriedung samt den Toren als auch das Wegenetz mit Stützmauern, Wasserstellen und Wegweisern, die Grabfelder (alphabetisch geordnet und mit entsprechenden Kennbuchstaben aus Metall versehen), die einzelnen Grabstätten, die Ehrenmale bzw. Ehrenfriedhöfe für die Gefallenen des Krieges von 1870/71 und die Gefallenen des Ersten Weltkriegs sowie für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf dem Gräberfeld X, außerdem die Friedhofskapelle von 1894 mit den dort angebrachten barocken Epitaphien vom aufgelassenen Ammerfriedhof und das Gebäude für die Friedhofsaufseher (1869, mehrmals erweitert). Diese Bestandteile bilden zusammen eine Sachgesamtheit, die nach § 2 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) als Kulturdenkmal geschützt ist.

Die Kulturdenkmaleigenschaft ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass auf diesem Friedhof eine Reihe von überregional bekannten akademischen und literarischen Berühmtheiten beerdigt wurde. Ein wesentlicher Grund dafür ist sicherlich die traditionsreiche Tübinger Universität, an der viele von ihnen beschäftigt waren. Im übrigen lässt sich auch für erstaunlich viele hier Bestattete, die innerhalb der Stadt zu Lebzeiten von sich reden machten, deren Ruf aber nicht über Tübingen hinaus und kaum länger als ihre Lebenszeit andauerte, ein Stück ihrer Biographie über Nachrufe in der örtlichen Presse erschließen. Diese publizierten Einblicke in die unterschiedlichsten Biographien von "einfachen Bürgern" - etwa in ihrer Eigenschaft als Vereinsvorstände - ebenso wie von Honoratioren der Stadt, beleuchten einzelne Kapitel des gesellschaftlichen Zusammenlebens in den vergangenen 170 Jahren, so dass die Grabstellen der betreffenden Personen ebenfalls einen über das private Gedenken hinausgehenden Erinnerungswert bekommen. Zum anderen lassen sich auf dem Tübinger Stadtfriedhof zahlreiche Eigenarten der Sepulkralkultur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts feststellen. Dabei stammen jene Charakteristika, die den Friedhof bis heute prägen, bereits aus dem 19. Jahrhundert (siehe unten). Vor allem im letzten Jahrhundertdrittel und bis zum Ende des Kaiserreichs entstanden Grabdenkmale, die sich in bezug auf Gestaltungsvielfalt und Gestaltungsaufwand von den späteren, auch durch immer strengere Friedhofsordnungen vereinfachten und vereinheitlichten Grabsteinen sichtbar unterscheiden. Unter ihnen befinden sich manche, die gerade aus wissenschaftlichen (in diesem Fall meist typologischen) Gründen einen hohen denkmalpflegerischen Stellenwert haben. Aus allen Zeiten hat sich aber auch Grab schmuck erhalten, der, unabhängig von heimatgeschichtlichen und typologischen Bezügen, unmittelbar durch seine künstlerische Gestaltung überzeugt.

Charakteristika:

Grundfläche

Der Tübinger Stadtfriedhof wurde ursprünglich ein gutes Stück außerhalb der Stadt als verhältnismäßig schmales, in West-Ost-Richtung verlaufendes Rechteck angelegt. Mehrere spätere Erweiterungen führten zur heutigen Form eines ungleichseitigen Dreiecks, das in leichter Hanglage vom inzwischen unterirdisch verlaufenden Käsenbach und der heutigen Gmelinstraße nach Norden ansteigt. Wichtige Erweiterungsdaten sind: 1849 (Anlage des Anatomiefriedhofs), 1862 (Vergrößerung des Gräberfelds K), nach 1872 (Versetzung der oberen Mauer für die Gräberfelder L bis R), 1918 (Erweiterung nach Westen: Gräberfelder U, V und W).

Rahmen und Erschließung

Die Einfriedung (im wesentlichen eine halbhohle Steinmauer, einzelne Abschnitte auch als Bretterzaun, Hecke und Maschendrahtzaun) ist Grenze und Bestandteil der Sachgesamtheit.

Drei breite Erschließungswege in Längsrichtung (durch die Dreiecksform des Friedhofs unterschiedlich lang), werden von mehreren kürzeren Wegen in Querrichtung rechtwinklig gekreuzt. Der Weg hinter dem Hauptportal in der abgeschrägten SW-Ecke führt diagonal in den Friedhof und mündet in den längsten Erschließungsweg. Diese Wegestruktur hat sich aus der ersten Anlage an diesem Platz durch sukzessive Einrichtung mehrerer Parallelwege entwickelt. An den Wegen sind Wasserentnahmestellen eingerichtet, häufig Ventilbrunnen mit Trog und Stock aus Stein oder Kunststein. Sie stehen zumeist in Nischen der Stützmauern an den hangseitigen Grabfeldern.

Grabfelder und Grabstätten

Zwischen den Längs- und Querwegen erstrecken sich große zusammenhängende Grabfelder. Auf ihnen sind, meist in Süd-Nord-Richtung Gräberreihen angelegt, die voneinander durch wenig ausgeprägte Binnenwege geschieden sind. Die Grabstätten liegen meist in West-Ost-Richtung. Einzelne Gräberreihen werden durch Hecken hinter den Grabsteinen vom übrigen Grabfeld abgeteilt. Zur besseren Auffindbarkeit sind die Grabfelder am Rand jeweils mit einem frei stehend aus Metall gearbeiteten Buchstaben gekennzeichnet, entsprechend der alphabetischen Reihenfolge.

Einzel- und Familiengräber (räumliche Erstreckung)

Während in den ersten Jahrzehnten Einzelbelegung jeweils streng nach dem Todesdatum erfolgte, wurden ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend auch Familiengräber eingerichtet, die jetzt in der Hauptsache die Mitte des Stadtfriedhofs dominieren. Oft entstanden Doppelgräber entlang der Grenze eines Grabfelds, sodass sie dieses wie ein breiter Rahmen einfassen (z.B. "J").

Die Gräber folgen dicht nebeneinander. Gelegentlich wurde an den Ruhestätten berühmter Persönlichkeiten Freiraum für Gedenkfeiern und Grabbesucher geschaffen, indem man später Nachbargräber abgeräumt hat.

Grabgestaltung (Einfassung und Denkmal)

Jedes Einzel- oder Doppelgrab hat eine niedrige steinerne Einfassung. Manchmal ist ein Ziergitter aufgesetzt, zuweilen hängen schwere Eisenketten zwischen Stein- oder Eisenbalustern. Meist befindet sich an einer Schmalseite der Grabstelle ein Grabstein. Dabei überwiegen die aufrecht stehenden in Stelen-, Obelisken- oder Säulenform, häufig auf hohen Sockeln. Viele Gräber sind mit Kreuzen geschmückt. Einzelne Grabstellen weisen lebensgroße oder überlebensgroße Statuen auf (Trauernde, Engel, Christusfiguren). Die frühesten Grabmale wurden aus Sandstein oder Gußeisen oder aber aus beiden Materialien zusammen gearbeitet. Ab ca. 1865 tritt verstärkt schwarzer Granit (eigentlich Syenit, als "schwarzer Marmor" bezeichnet) auf. In polierter Form wurde er gern mit weißem Marmor kombiniert, der von nun an ebenfalls weitverbreitet ist und während der 20er und frühen 30er Jahre besonders häufig eingesetzt wird, während schwarz polierte Steine fast ganz verschwinden. Seit der Jahrhundertwende findet man in wachsender Zahl Findlinge oder Natursteinblöcke bzw. Stelen, die solche imitieren. Besonders häufig ist dieser Typus zwischen dem Ende der 20er bis Ende der 40er Jahre, er wird aber auch danach noch sehr geschätzt. Die 30er/40er Jahre bringen vornehmlich einheimisches Gestein. Seit dem Krieg herrscht ein Farben- und Gesteinspluralismus, die Zahl der billigeren Importsteine nimmt zu.

Ein Merkmal des Tübinger Stadtfriedhofs in seinem heutigen Erscheinungsbild ist die innerhalb eines vorgegebenen und nur langsam im Sinne des ursprünglichen Wegesystems weitergesteckten Rahmens historisch gewachsene Struktur, die unterschiedlich alte oder nach Größe, Form und Material verschieden gestaltete Grabmale nachbarschaftlich nebeneinander aufweist.

Erhaltungsrichtlinien

Das Ref.25 Denkmalpflege verweist auf die „Denkmalpflegerischen Richtlinien im Umgang mit dem Stadtfriedhof Tübingen“ des damaligen Landesdenkmalamtes (Az 34/14-2555.1 vom 07.11.2001) mit Anlage 1 zu den „Erhaltungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes Baden- Württemberg vom 07.11.2001- Handlungsanweisungen für Grabstätten des Tübinger Stadtfriedhofs mit vorhandener Grabausstattung anlässlich der Wiedereröffnung des Stadtfriedhofs 2002“ und das Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen, Ref.21

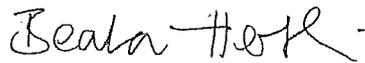
(Az 21-41/2577.2 vom 08.11-2001) für die Durchführung denkmalschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

Diese Richtlinien wurden in die Friedhofsatzung für den Stadtfriedhof in der Fassung vom 03.12.2001 übernommen und haben sich in den vergangenen Jahren aus Sicht der fachlichen Denkmalpflege bewährt. Die Ergebnisse können sich sehen lassen.

Bereits jetzt sei darauf hingewiesen, dass gegen eine Änderung dieser Regelungen nach Auffassung des Regierungspräsidiums Tübingen, Ref.25 Denkmalpflege erhebliche Bedenken bestehen und diese als nicht genehmigungsfähig bewertet werden. Eine Änderung würde zu einer Ungleichbehandlung der Bürger und zu irreparablen Eingriffen in den historischen Stadtfriedhof führen.

Aus Sicht des Regierungspräsidium Tübingen, Ref.25 ist keine Nachbesserung der Friedhofsatzung für den Tübinger Stadtfriedhof erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Beata Hertlein